



Brüssel, den 24. August 2022
(OR. en)

11894/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0239(NLE)

COASI 130	COMPET 658
ASIE 59	RECH 472
CFSP/PESC 1088	ENER 402
COHOM 92	TRANS 536
CONOP 76	TELECOM 345
COTER 209	ENV 811
JAI 1102	EDUC 294
WTO 153	EMPL 312
FISC 168	DEVGEN 165
ECOFIN 810	SUSTDEV 147

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 403 final Annex

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 403 final Annex.

Anl.: COM(2022) 403 final Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.8.2022
COM(2022) 403 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits
eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme
eines Beschlusses über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für
Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-Mongolei zur Einsetzung der Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit sowie zur Annahme ihres Mandats

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-MONGOLEI —

gestützt auf das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 56 Absatz 4 des Abkommens sowie auf Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-Mongolei,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Gemischten Ausschuss EU-Mongolei bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und in diesem Zusammenhang Beratungen auf Expertenebene über die wesentlichen in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Bereiche zu ermöglichen, sollte eine Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung kann der Gemischte Ausschuss, falls es die Umstände erfordern, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen.
- (3) Dieser Beschluss sollte angenommen werden, damit die Facharbeitsgruppe ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit wird eingesetzt. Das beigefügte Mandat der Facharbeitsgruppe wird angenommen.

Geschehen zu

Für den Gemischten Ausschuss EU-Mongolei
Der Vorsitz

ANHANG

Mandat der im Rahmen des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Ziel

- (1) Die Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Union und der Mongolei auf geeigneter Ebene zusammen und wird gemeinsam von einem Vertreter der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und einem Vertreter der zuständigen Dienststelle der Mongolei geleitet.
- (2) Ziel dieser Facharbeitsgruppe ist es, das Portfolio der Entwicklungszusammenarbeit EU-Mongolei zu überprüfen und zu erörtern, insbesondere die einschlägigen Entwicklungen bei Projekten und Programmen sowie sektorspezifische Fragen und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schwerpunktbereichen des Mehrjahresrichtprogramms für die Mongolei.

Artikel 2 Sitzungen

- (1) Die Facharbeitsgruppe tritt jährlich, vorzugsweise vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses, zusammen. Die Sitzungen finden; sofern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde, zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt in der Mongolei statt. Weitere Sitzungen der Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien können die Sitzungen per Videokonferenz abgehalten werden.

Artikel 3 Delegationen

- (1) Die Vertragsparteien unterrichten einander vor jeder Sitzung über die vorgesehene Zusammensetzung ihrer Delegation.
- (2) Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien können die Ko-Vorsitzenden Sachverständige oder Vertreter anderer Einrichtungen einladen, als Beobachter an der Sitzung teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben. Die Vertragsparteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen diese Beobachter oder Vertreter anderer Einrichtungen an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 4 Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit sind nicht öffentlich, es sei denn, mit beiden Ko-Vorsitzenden wird etwas anderes vereinbart.

Legt eine Vertragspartei der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen ebenfalls als vertraulich.

- (2) Die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit kann öffentliche Erklärungen abgeben und Berichte veröffentlichen, wenn sie dies für angebracht hält.

*Artikel 5
Sekretariat*

Ein Vertreter der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und ein Vertreter der zuständigen Dienststelle der Mongolei nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit wahr.

*Artikel 6
Tagesordnung*

- (1) Der Entwurf der Tagesordnung wird von beiden Seiten spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gemeinsam erörtert und vereinbart.
- (2) Die endgültige Fassung der Tagesordnung wird von den Ko-Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung genehmigt.

*Artikel 7
Protokoll*

- (1) Die Schlussfolgerungen der Sitzungen werden von den Ko-Vorsitzenden vereinbart. Können keine Schlussfolgerungen gezogen werden, so werden die Differenzen dem Gemischten Ausschuss gemeldet.
- (2) Die Ko-Vorsitzenden (oder ihre Vertreter) legen dem Gemischten Ausschuss die wichtigsten Schlussfolgerungen vor.
- (3) Die beiden Sekretäre erstellen gemeinsam vorzugsweise am Ende der Sitzung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach dem Datum der Sitzung einen Protokollentwurf.
- (4) Nach Zustimmung beider Vertragsparteien wird das Protokoll im schriftlichen Verfahren genehmigt.

*Artikel 8
Beschlüsse*

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses hat die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit als Facharbeitsgruppe Entscheidungsbefugnisse. Sie erstattet dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung Bericht über ihre Tätigkeiten und kann dem Gemischten Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.
- (2) Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit tragen die Überschrift „Beschluss der ...“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.
- (3) Falls es die Umstände erfordern, kann die Facharbeitsgruppe ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen.

- (4) Die Beschlüsse der Facharbeitsgruppe werden in zwei Originalen ausgefertigt, die von beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (5) Die Vertragsparteien können die Beschlüsse der Facharbeitsgruppe in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlichen.

*Artikel 9
Kosten*

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen der Facharbeitsgruppe entstehen. Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Dolmetschleistungen während der Sitzungen sowie für die Übersetzung.
- (2) Die Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, trägt die Kosten für die Durchführung der Sitzung und für die Vervielfältigung der Unterlagen.

*Artikel 10
Änderung des Mandats*

Dieses Mandat kann von den Vertragsparteien einvernehmlich geändert werden. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses kann auch der Gemischte Ausschuss das Mandat der Facharbeitsgruppe ändern.